

B Durchführung einer Konferenz

1. Welche Fälle sind für eine Konferenz geeignet?

Grundsätzlich sind alle mittelschweren und schweren Straftaten mit Folgen, die sich über die tatverantwortliche und geschädigte Person hinaus auf das soziale Umfeld auswirken, für eine Bearbeitung in dieser Form geeignet. Dabei spielt das Alter der straffälligen Person keine Rolle. Sowohl im Jugendstrafverfahren als auch im allgemeinen Strafverfahren ist Mediation und damit auch die Konferenz grundsätzlich möglich.⁴ Ebenso ist sie aber auch für Mediation in Strafhaft geeignet. Die gesetzlichen Grundlagen wurden in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern durch neue Strafvollzugsgesetze bereits geschaffen.⁵

In der Regel entscheiden sich die von der Straftat betroffenen Systeme dann für eine Konferenz, wenn die Betroffenheit und das Leiden sehr groß waren bzw. sind. Oft spielt auch die Begegnungswahrscheinlichkeit zwischen der tatverantwortlichen und der geschädigten Person bei der Entscheidung für eine Konferenz auch bei schwerer Straftat eine Rolle: Taten, die im sozialen Nahraum oder innerhalb einer Familie stattfanden, erhöhen auch das Bedürfnis, den Vorfall zu klären und Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten.

Sexualdelikte sind mit großer Scham besetzt und aus unserer Sicht eher nicht für den Austausch in einer großen Gruppe geeignet. Für die Aufarbeitung von Sachbeschädigungen ist die Konferenz in der Regel nicht die passende Methode. Anders verhält es sich bei Wohnungseinbruch oder z.B. Steinwürfen auf fahrende Autos: Die Verletzung der Intimsphäre oder die Gefährdung des Lebens ist immer auch ein Auslöser großer Betroffenheit.

4 Dabei gelten die rechtlichen Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 46 a StGB, §§ 155 a und 155 b StPO. Bei jugendlichen und ihnen gleichstehenden heranwachsenden Beschuldigten: § 45 Abs. 2 und 3, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 7, §§ 105, 109 Abs. 2 JGG, §§ 155 a und 155 b StPO.

5 § 2 Abs. 5 JVollzGB III (Strafvollzug) und § 2 Abs 5 JVollzGB IV (Jugendstrafvollzug).

Entscheidend für die Wahl der Konferenz als Methode für den Täter-Opfer-Ausgleich ist die Zahl der Teilnehmenden. Aus unserer Sicht müssen mindestens sechs betroffene Personen anwesend sein. Die Anzahl der Personen ist wichtig, weil die Perspektiven, die zu einer Straftat eingenommen werden, unterschiedlich sein sollen.

Entscheidend ist auch die Empathiefähigkeit der tatverantwortlichen Person und ihres Systems. Für die geschädigte Person ist es wichtig, dass der tatverantwortlichen Person ihr Verhalten leid tut und dass sie sich von Herzen entschuldigen möchte. Emotionale Kompetenz scheint uns wichtiger als Sprachkompetenz zu sein.

Als Voraussetzungen für eine Konferenz gelten ähnlich wie beim Täter-Opfer-Ausgleich:

Der Tatvorwurf trifft zu.

Der Tatvorwurf muss im Kern zutreffend sein. Hält sich die beschuldigte Person für fälschlicherweise beschuldigt, muss das Verfahren auf dem gerichtlichen Weg geklärt werden. Ein vollumfängliches Tateingeständnis ist für das Stattfinden einer Konferenz hingegen nicht nötig.

Fallbeispiel

Bei einer Konferenz mit einer Geschädigten, der ihre Handtasche weggenommen worden war, wurde nicht die Frage gestellt, ob die Wegnahme als Diebstahl oder Raub zu beurteilen sei. In der Gerichtsverhandlung wurde diese Frage geklärt.

Die beschuldigte Person übernimmt Verantwortung.

Es ist wichtig, dass die beschuldigte Person die Verantwortung für ihr Verhalten übernimmt, Einsicht in ihr Fehlverhalten zeigt, sieht, was für Folgen die Tat hatte, und zur Leistung von Wiedergutmachung bereit ist. Das kann etwa folgendermaßen zum Ausdruck gebracht werden: „Ja, das stimmt, das war so“, „Das war nicht ok“, „Ich will versuchen, das wieder gutzumachen“. Außerdem ist wichtig, dass sie Betroffenheit zeigt. Eine glaubhafte emotionale Botschaft, die der verbalen Botschaft „mir tut es leid“ entspricht, ist wichtig für das Opfersystem. Hat die medierende Person aus dem Vorgespräch mit der tatverantwortlichen Person das Gefühl, dass diese zu wenig Betroffenheit zeigt, aus welchen Gründen auch immer, sollte die geschädigte Person entscheiden, ob sie unter diesen Umständen zu einer Konferenz/Begegnung bereit ist.

Fallbeispiel

In einer zweieinhalbstündigen Konferenz hatte ich vier beschuldigte Personen, von denen eine keine emotionalen Regungen zeigte, gähnte und gegen Ende trotz Pause fast einschlief. Die geschädigten Personen waren von diesem Verhalten irritiert. Da aber die anderen Beschuldigten, die auch einen größeren Tatanteil hatten, weinten, als sie erzählten, was sie getan hatten, wurde die Irritation von den geschädigten Personen nicht benannt. Außerdem sagte die Mutter des Beschuldigten, der das unangemessene Verhalten zeigte, dass sie entsetzt sei über das, was die Kinder und auch ihr Sohn gemacht haben, „dass es dafür keine Worte gibt“, und dass sie nicht verstehe, warum ihr Sohn jetzt so dasitzt. Damit hat sie das Verhalten ihres Sohnes benannt und ihr Unverständnis dafür gezeigt. Die geschädigten Personen haben ihr zugestimmt.

Der Sachverhalt ist klar.

Zwischen allen beteiligten und betroffenen Personen sollte Einigkeit über den Kern des Sachverhalts herrschen. Falls es unterschiedliche Sichtweisen gibt, ist eine Konferenz nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Konferenzteilnehmenden müssen jedoch über die Differenzen wechselseitig aufgeklärt sein und explizit einem Zusammentreffen auch unter diesen Umständen zustimmen.

Liegt diese Aufklärung nicht vor, besteht die Gefahr, dass zu Beginn der Konferenz eine möglicherweise konfrontative Auseinandersetzung über Details des Sachverhalts stattfindet, anstelle des Austauschs und der Aufarbeitung der emotionalen und sozialen Folgen der Tat.

Fallbeispiel

Fünf Personen wurde vorgeworfen, eine Frau in ihrem Laden überfallen, geschlagen und ausgeraubt zu haben, wobei drei im Laden gewesen sein und zwei „Schmiere“ gestanden haben sollen. Die zwei, die „Schmiere“ gestanden haben, sind ihrer Ansicht nach schon vor dem Raubüberfall weggelaufen. Diese Differenz der Sichtweise wurde der Geschädigten und ihren Angehörigen, die bei der Konferenz dabei sein wollten, mitgeteilt. Trotz dieser unterschiedlichen Sichtweisen übernahmen die beschuldigten Personen, die beim eigentlichen Überfall nicht mehr zugegen gewesen sein wollen, trotzdem Verantwortung, weil sie aktiv an der Planung beteiligt waren. Die Schuld – und damit auch Schadensersatz und Schmerzensgeldforderungen – sollte aus ihrer Sicht unter den fünf beteiligten Jugendlichen aufgeteilt werden.